

TE OGH 2023/5/24 150s42/23z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Mai 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz, Dr. Mann und Dr. Sadoghi in Gegenwart des Schriftführers Mag. Wunsch in der Strafsache gegen * P* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten * Y* sowie die Berufungen des Angeklagten * P* und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 12. Dezember 2022, GZ 61 Hv 85/22w-122, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten * Y* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil, das auch Schuldsprüche weiterer Angeklagter enthält, wurde * Y* der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB (I./1./ und 2./) und der Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs 1 StGB (II./1./ und 2./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil, das auch Schuldsprüche weiterer Angeklagter enthält, wurde * Y* der Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB (römisch eins./1./ und 2./) und der Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach Paragraph 205, Absatz eins, StGB (römisch zwei./1./ und 2./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er

I./ mit Gewalt, zu 1./ zudem durch Entziehung der persönlichen Freiheit, nachstehende Personen zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung genötigt, und zwarrömisches I./ mit Gewalt, zu 1./ zudem durch Entziehung der persönlichen Freiheit, nachstehende Personen zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung genötigt, und zwar

1./ in der Nacht zum 12. September 2021 in H* die 16-jährige * Ya*, indem er sie auf die Rückbank seines Pkw stieß, die Türen verriegelte, ihre Hände zunächst an ihren Körper drückte, wobei er sie küsste und sie anschließend aufforderte, ihn oral zu befriedigen, was sie jedoch ablehnte, woraufhin er mit seiner Hand in ihre Hose fuhr, ihre Scheide berührte und ihr anschließend zwei Finger vaginal einführte, während er sie an der Brust festhielt, wobei * Ya* vergeblich versuchte, seine Hand wegzudrücken, und ihn bereits zuvor aufgefordert hatte, aufzuhören, was er jedoch ignorierte;

2./ am 17. Juli 2022 in R* (im Zeitraum 3:30 bis 4:30 Uhr) im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit * P* als Mittäter (§ 12 erster Fall StGB) die 16-jährige * N*, indem * P* sie festhielt, von hinten umklammerte, sie an der Brust berührte und sie durch Drücken ihres Kopfes zu seinem Penis dazu veranlasste, den Oralverkehr an ihm zu vollziehen, während Y* sie auszog, anschließend an den Haaren zu sich zog, sie aufforderte, den Oralverkehr an ihm zu vollziehen und ihr Ohrfeigen versetzte, als sie sich weigerte, woraufhin sie Y* oral befriedigte, während P* seinen Penis von hinten anal in sie einführte und den Analverkehr mit ihr vollzog, Y* sie anschließend umdrehte und zunächst den Vaginal- und dann den Analverkehr mit ihr vollzog und dabei kraftvoll ihre Brüste festhielt, obwohl sie bereits zu Beginn sagte, dass sie es nicht wollte, mehrfach nein sagte, strampelte und schrie, woraufhin ihr der Mund zugehalten wurde; 2./ am 17. Juli 2022 in R* (im Zeitraum 3:30 bis 4:30 Uhr) im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit * P* als Mittäter (Paragraph 12, erster Fall StGB) die 16-jährige * N*, indem * P* sie festhielt, von hinten umklammerte, sie an der Brust berührte und sie durch Drücken ihres Kopfes zu seinem Penis dazu veranlasste, den Oralverkehr an ihm zu vollziehen, während Y* sie auszog, anschließend an den Haaren zu sich zog, sie aufforderte, den Oralverkehr an ihm zu vollziehen und ihr Ohrfeigen versetzte, als sie sich weigerte, woraufhin sie Y* oral befriedigte, während P* seinen Penis von hinten anal in sie einführte und den Analverkehr mit ihr vollzog, Y* sie anschließend umdrehte und zunächst den Vaginal- und dann den Analverkehr mit ihr vollzog und dabei kraftvoll ihre Brüste festhielt, obwohl sie bereits zu Beginn sagte, dass sie es nicht wollte, mehrfach nein sagte, strampelte und schrie, woraufhin ihr der Mund zugehalten wurde;

II./ am 17. Juli 2022 die 16-jährige * N*, die infolge übermäßigen Alkoholkonsums in Verbindung mit der Einnahme einer Tablette des ihr ärztlich verordneten Antidepressivums „T*“, somit wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung unfähig war, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornahm, und zwarrömisches II./ am 17. Juli 2022 die 16-jährige * N*, die infolge übermäßigen Alkoholkonsums in Verbindung mit der Einnahme einer Tablette des ihr ärztlich verordneten Antidepressivums „T*“, somit wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung unfähig war, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornahm, und zwar

1./ in R* (im Zeitraum 3.30 bis 4.30 Uhr) mit * P* im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 erster Fall StGB) durch die zu I./2./ geschilderten Handlungen; 1./ in R* (im Zeitraum 3.30 bis 4.30 Uhr) mit * P* im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (Paragraph 12, erster Fall StGB) durch die zu römisch eins./2./ geschilderten Handlungen;

2./ in S* (im Zeitraum 2:20 bis 2:50 Uhr), indem er sie dazu veranlasste, den Oralverkehr an ihm zu vollziehen und sodann den vaginalen Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen mit ihr vollzog, bis er ohne Kondom in ihr ejakulierte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 4 und 5 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Y*, die ihr Ziel verfehlt. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4 und 5 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Y*, die ihr Ziel verfehlt.

[4] Der Verfahrensrüge (Z 4) zuwider wurden durch die Abweisung (ON 121 S 3 f) des vom Beschwerdeführer in der

Hauptverhandlung am 9. Dezember 2022 gestellten Antrags (ON 120 S 35 f) auf Einholung eines Gutachtens eines gerichtsmedizinischen Sachverständigen zum Beweis dafür, dass sich N* (im Tatzeitraum zu II./) „in keinem starken alkoholisierten Zustand befand bzw. keine alkoholbedingte Beeinträchtigung vorlag, die sie unfähig gemacht hätte, die Bedeutung der sexuellen Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“, Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers nicht verletzt. [4] Der Verfahrensrüge (Ziffer 4,) zuwider wurden durch die Abweisung (ON 121 S 3 f) des vom Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung am 9. Dezember 2022 gestellten Antrags (ON 120 S 35 f) auf Einholung eines Gutachtens eines gerichtsmedizinischen Sachverständigen zum Beweis dafür, dass sich N* (im Tatzeitraum zu römisch zwei./) „in keinem starken alkoholisierten Zustand befand bzw. keine alkoholbedingte Beeinträchtigung vorlag, die sie unfähig gemacht hätte, die Bedeutung der sexuellen Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“, Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers nicht verletzt.

[5] Der Antrag ließ nämlich nicht erkennen, welche im Verfahren hervorgekommenen Umstände es dem Schöffengericht unter Berücksichtigung der im Antragszeitpunkt vorliegenden Beweisergebnisse zum Alkoholkonsum und zum Zustand der N* im Tatzeitraum zu II./ (vgl US 29–41) erlaubt hätten, mit Hilfe eines medizinischen Sachverständigen auf die Fähigkeit des bis zur Tatnacht im Umgang mit Alkohol nur wenig erfahrenen Tatopfers (vgl US 32), die Bedeutung der Vorgänge zu II./ einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zu schließen (RIS-Justiz RS0119248, RS0099453). [5] Der Antrag ließ nämlich nicht erkennen, welche im Verfahren hervorgekommenen Umstände es dem Schöffengericht unter Berücksichtigung der im Antragszeitpunkt vorliegenden Beweisergebnisse zum Alkoholkonsum und zum Zustand der N* im Tatzeitraum zu römisch zwei./ vergleiche US 29–41) erlaubt hätten, mit Hilfe eines medizinischen Sachverständigen auf die Fähigkeit des bis zur Tatnacht im Umgang mit Alkohol nur wenig erfahrenen Tatopfers vergleiche US 32), die Bedeutung der Vorgänge zu römisch zwei./ einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zu schließen (RIS-Justiz RS0119248, RS0099453).

[6] Die Mängelrüge (nominell Z 5 vierter Fall; dSn zu II./2./ auch Z 9 lit a und zu II./1./ auch Z 10) behauptet, das Urteil enthalte keine Aussagen dazu, dass der Beschwerdeführer den Zustand des Opfers zu II./1./ und II./2./ „erkennen konnte und musste“, übergeht dabei aber prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0099810, RS0119370) die ohnehin zum (bedingten) Vorsatz zu II./ getroffenen Feststellungen der Tatrichter (US 9, 13) und die dazu angestellten (sehr ausführlichen) Erwägungen (US 31–41), die unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit auch nicht zu beanstanden sind (RIS-Justiz RS0116732). [6] Die Mängelrüge (nominell Ziffer 5, vierter Fall; dSn zu römisch zwei./2./ auch Ziffer 9, Litera a und zu römisch zwei./1./ auch Ziffer 10,) behauptet, das Urteil enthalte keine Aussagen dazu, dass der Beschwerdeführer den Zustand des Opfers zu römisch zwei./1./ und römisch zwei./2./ „erkennen konnte und musste“, übergeht dabei aber prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0099810, RS0119370) die ohnehin zum (bedingten) Vorsatz zu römisch zwei./ getroffenen Feststellungen der Tatrichter (US 9, 13) und die dazu angestellten (sehr ausführlichen) Erwägungen (US 31–41), die unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit auch nicht zu beanstanden sind (RIS-Justiz RS0116732).

[7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (§ 285i StPO). [7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (Paragraph 285 i, StPO).

[8] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [8] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E138335

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0150OS00042.23Z.0524.000

Im RIS seit

07.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at